



Sichere und nachhaltige Straßenfeste feiern

Die Regeln für Standbetreibende

Seite Inhalt

- 05 Danke, dass Sie mitmachen.
- 06-07 Was muss ich bei meinem Stand beachten?
- 08-09 Wichtige Maßnahmen zum Brandschutz.
- 10 Sichere Stromversorgung.
- 11-13 Was muss ich bei der Verwendung von Gas beachten?
- 14 Wo finde ich Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln?
- 15 Was muss ich beim Ausschank von Alkohol beachten?
- 16-17 Umweltschutz und Müllvermeidung.
- 18-19 Ihre Ansprechpersonen und Adressen in der Stadtverwaltung.



Die Spielregeln für unsere Straßenfeste



Danke, dass Sie mitmachen!

Wir freuen uns, dass Sie mit Ihrem Stand und Ihren Angeboten das Fest mitgestalten. Uns allen ist es wichtig, dass zahlreiche Gäste in die Aalener Innenstadt kommen, um die Feste zu genießen.

Damit ein Stadtfest für alle Teilnehmende möglichst reibungslos und nachhaltig ablaufen kann, müssen verschiedene Auflagen eingehalten werden. Beispielsweise wird in der historischen Innenstadt wegen der vielen Fachwerkhäuser besonders auf den Brandschutz geachtet. Außerdem gilt es, die Umwelt zu schonen und Müll zu vermeiden.

Um diese Ziele zu erreichen, haben wir für Sie die Bedingungen für die Teilnahme an den Festen in diesem Heft zusammengefasst.

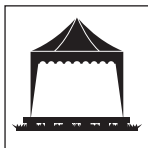
Die Stände werden vor Inbetriebnahme überprüft. Sollten Verstöße oder Mängel festgestellt werden, müssen die Weisungen der Polizei, der Feuerwehr und der Stadtverwaltung sofort befolgt werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Genehmigungen die Ämter der Stadt- und Kreisverwaltung zuständig sind.

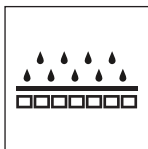
Was muss ich bei meinem Stand beachten?



Temporäre Bauten (z. B. Pavillons, Zelte usw.) müssen möglichst ebenerdig stehen. Bei Veranstaltungen im Winter sind Pavillons unzulässig.



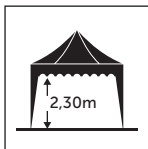
Bei Flächen mit unbefestigtem Untergrund (z. B. Gras oder Schotter) sind Maßnahmen gegen das Einsinken zu treffen (z. B. durch Unterlegung von Holzplatten).



Im Bereich der Versorgungsstände sind die Straßenbeläge bzw. Pflastersteine wirkungsvoll abzudecken (z. B. mit Folie), um Fettflecken oder Rückständen und damit evtl. anfallenden Reinigungsarbeiten vorzubeugen.



Flächen, auf denen sich Publikum bewegt, müssen tritt- und rutschfest sein.



Für temporäre Bauten muss eine Mindesthöhe von 2,30 m (d. h. lichte Steh- und Durchgangshöhe) eingehalten werden. Ab 5,00 m Höhe ist ein Bauwerk nach fliegender Bautenrichtlinie abnahmepflichtig. Bei der Anmeldung des Standes ist die Konstruktion zu benennen. Der Bau und Betrieb ist beim Bauordnungsamt anzumelden und durch dieses abnehmen zu lassen.



Temporäre Bauten benötigen eine Ballastierung oder eine Abspannung gegen Windlasten und Starkregen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Standsicherheit liegt beim Betreiber.

Faustregel: Temporäre Bauten bis 15 m² mit 15 kg pro Fuß und über 15 m² mit 60 kg pro Fuß. Schreibt die **Typenstatik** des temporären Baus eine andere Anforderung vor, ist diese einzuhalten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Standsicherheit sowie die Haftung liegt beim Betreibenden.



Vermeiden Sie jegliche Stolperfallen wie: Scharfe Kanten, spitze Ecken oder lose Kabel. Abspannungen dürfen keine Laufwege versperren und müssen deutlich gekennzeichnet werden. Kabel müssen mit Kabelbrücken gesichert werden.



Geschlossene Anlagen, wie z. B. Holzhütten müssen mit einem festen Untergrund aufgebaut werden. Hütten ohne Böden sind nicht erlaubt. Beheizbare Schläuche sind bei Veranstaltungen im Winter Pflicht.



Bitte beachten!

Alle Befestigungsmaßnahmen Ihres Standes müssen beim Abbau rückstandslos (z. B. ohne Löcher und Flecken) vom öffentlichen Grund entfernt werden.

Wichtige Maßnahmen zum Brandschutz.



Alle eingesetzten Materialien müssen schwer entflammbar sein.



Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten.
Nur für die Zubereitung von Speisen gestattet.
Siehe Merkblatt: „Offenes Feuer auf Märkten und Messen“. Zum Download auf www.aalen-kultur.de unter „Die Regeln für Standbetreibende“.



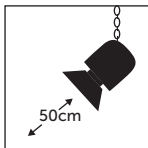
Ein Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C mit 6 kg Füllgewicht ist für jeden Stand Pflicht. Dieser muss immer frei zugänglich sein.



Beim Einsatz von Fetten und Ölen ist **zusätzlich** ein Fettbrandlöscher für die Brandklasse A & F mit mindestens 3 kg Füllgewicht für jeden Stand Pflicht. Dieser muss immer frei zugänglich sein.



Alle Mitarbeitenden müssen die Feuerlöscher einsetzen können.



Halogenscheinwerfer müssen einen Mindestabstand von 50 cm zu allen brennbaren Materialien einhalten (nicht erforderlich bei Kaltlichtlampen, wie z. B. LED´s und Energiesparleuchtmittel).

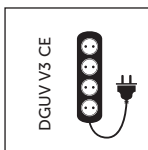


Alle aufgehängte Teile und Einrichtungen (z. B. Scheinwerfer, Schilder etc.) müssen gegen Herabfallen mit nicht brennbarem Material (Stahlseil oder Kette) gesichert sein.

Keine Kabelbinder aus Kunststoff!

Bei einem Infostand und/oder antialkoholischen Getränkeständen dürfen Kaltlichtlampen mit stabilen Kabelbindern befestigt werden.

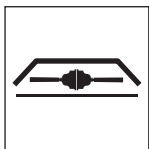
Sichere Stromversorgung.



Alle eingesetzten Kabel und Stromverteiler müssen nach **DGUV V3** geprüft sein und das **CE-Prüfsiegel** tragen.



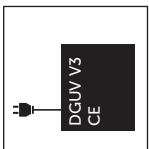
Alle eingesetzten stromführende Steckverbindungen sind gegen Feuchtigkeit zu sichern.



Alle am Boden liegenden Kabel müssen fachgerecht durch Kabelbrücken oder Gummimatten abgedeckt sein.



Alle eingesetzten Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt sein.

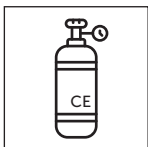


Alle eingesetzten Elektrogeräte müssen nach **DGUV V3** geprüft sein und das **CE-Prüfsiegel** tragen.

Was muss ich bei der Verwendung von Gas beachten?



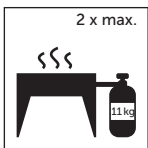
Alle Flüssiggasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert sein. In diesem Bereich dürfen keine Zündquellen wie z. B. elektrische Verteiler, Steckdosen und Lichtschalter vorhanden sein



Jede Anlage muss mit eigenem **Druckregler**, einer **Schlauchbruchsicherung** und einem **Absperrventil** ausgestattet sein. Gasgeräte müssen eine **CE-Kennzeichnung** tragen. Die darin enthaltene Gasart muss angegeben sein.



Wenn Anlagenteile undicht sind, müssen die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich geschlossen und alle Zündmöglichkeiten sofort beseitigt bzw. deaktiviert werden.



In Verkaufsständen und -hütten dürfen nur maximal 2 Anlagen mit jeweils einer 11 kg schweren Gasflasche betrieben werden.

Nur auf formlosen Antrag beim Kulturamt und nach Genehmigung sind im Einzelfall bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen + 2 angeschlossene Reservekochsysteme zulässig.



Ein Flaschentausch während des Betriebes der Anlage ist untersagt. Ein Flaschenwechsel (außerhalb der Betriebszeiten) darf nur im ausgeschalteten Zustand vorgenommen werden.



Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.



Die Flüssiggasanlage darf zu keinem Zeitpunkt öffentlich zugänglich sein.



Für die Flüssiggasanlage muss eine **Prüfbescheinigung nach DGVV Regel 110-010** vorliegen. Diese ist am Betriebsort aufzubewahren und muss jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.



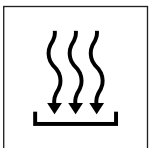
Eine Betriebsanweisung für die Flüssiggasanlage, die alle nötigen Angaben enthält, ist in schriftlicher Form am Stand bereitzuhalten.



Alle Mitarbeitenden, die mit der Flüssiggasanlage umgehen, müssen durch die Standbetreibenden eine praktische Unterweisung erhalten. Diese muss auch die in dieser Broschüre enthaltene Betriebsanweisung des Veranstalters umfassen.



Nach dem Aufbau wird die Flüssiggasanlage durch eine befähigte Person geprüft. Diese Prüfung entbindet jedoch die Betreibenden nicht von ihrer Haftung. Sie dient ausschließlich der zusätzlichen Sicherung.



Um eine Gasentweichung zu ermöglichen, muss ein Stand in fester Bauweise (z. B. eine Holzhütte) über mindestens eine Entlüftungsöffnung von ca. 100 cm² und einer Mindestbreite von 1 cm verfügen. Diese muss so nahe als möglich am Fußbodenbereich angeordnet sein. Sie darf nicht unmittelbar in einen Kanal (z. B. Abwasser) münden. Diese kann alternativ auch in zwei Öffnungen aufgeteilt werden, in möglichst entgegengesetzter Richtung. Gegebenenfalls muss darüber ein Fachexperte entscheiden. Die Lüftungen dürfen nicht durch die Gasflasche zugestellt werden.



Bitte beachten!

Sie verpflichten sich zur Einhaltung der o. g. Punkte. Die Haftung für Schäden durch unsachgemäßen Umgang mit Flüssiggas liegt bei den Standbetreibenden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: **ASI 8.04** „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben“.

Wo finde ich Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln?



Alle Informationen und Vorschriften zum Umgang mit Lebensmitteln auf Stadtfesten stehen auf der Website des Landratsamts zum Download.



Die Merkblätter sind in mehreren Sprachen verfügbar. Der QR-Code führt direkt zum Bereich der Lebensmittelüberwachung.



Bitte beachten!

Das Personal an Ihrem Stand muss mit den Lebensmittel- & Hygienevorschriften betraut sein. Für die Teilnahme an unseren Stadtfesten ist mindestens das o.g. Merkblatt zu beachten.

Was muss ich beim Ausschank von Alkohol beachten?



Alle Standbetreibenden benötigen eine gültige Gestattung **„gemäß § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes“**. Diese wird automatisch vom Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung nach der Zulassung und laut der Angaben bei der Standanmeldung ausgestellt.

Ständige Gastrobetriebe benötigen für Straßenfeste die **„Gaststättenerlaubnis - Ergänzungsverfügung“**. Diese wird ebenfalls vom Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung automatisch nach der Standzulassung ausgestellt.



Das **„Jugendschutzgesetz (JuSchG) § 9 Alkoholische Getränke“** muss eingehalten werden. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung der Standbetreibenden muss eine Vertragsstrafe (Bußgeld) entrichtet werden.

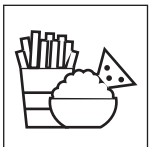


Bei den Reichsstädter Tagen darf ausschließlich das von den Aalener Brauereien hergestellte oder vertriebene Weizenbier, sowie in Aalen hergestelltes Bier aus dem örtlichen Fachhandel an den Festständen verkauft werden. Ausgenommen sind Aalener Gastronomiebetriebe. Ebenfalls können Ausnahmen aufgrund von besonderen Gegebenheiten (wie die Pflege städtepartnerschaftlichen Beziehungen) genehmigt werden. Diese Ausnahmen sind vorab beim Kulturamt formlos zu beantragen.

Umweltschutz und Müllvermeidung.



Alle Getränke und Speisen sollen möglichst in wiederverwendbaren (abspülbaren) Behältnissen ausgegeben werden.



Serviermaterial, das nicht aus wiederverwendbarem Material besteht (wie z. B. Servietten usw.), muss aus kompostierbarem Material bestehen.



Einwegflaschen und Dosen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollten sie dennoch ausgegeben werden, muss ein Pfand in Höhe von 2 € verlangt werden.



Zucker, Kondensmilch, Senf, Ketchup und Ähnliches sind bevorzugt in Spendern auszugeben.



Zum Reinigen von Geschirr und Oberflächen sind bevorzugt umweltverträgliche Spülmittel zu verwenden.



Bitte auf Mülltrennung achten. Standbetreibende müssen ihren Müll selbstständig und fachgerecht entsorgen. Altfett darf nicht in die Kanalisation gelangen!

Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe (Bußgeld) fällig.



Bitte beachten!

Um ein sauberes Fest zu garantieren, ist die Mithilfe aller Standbetreibenden gefragt: Alle Biergarnituren müssen am Abend gesäubert und aufgestuhlt werden, sodass die Stadtreinigung am nächsten Morgen erfolgen kann.

„Wir wünschen
allen ein
schönes Fest“

Ihre Ansprechpersonen und Adressen in der Verwaltung.

Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung

Gestattungen

☎ 07361 52 1152

✉ ordnungsamt@aalen.de

Kultur- und Presseamt

Standanmeldung

🌐 www.aalen-kultur.de

☎ 07361 52 1113

✉ kulturamt@aalen.de

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Lebensmittel auf Vereins- und Straßenfesten

☎ 07361 503 1830

🌐 www.verbraucherschutz.ostalbkreis.de

Checkliste für Standbetreibende

- Gestattung**
„gemäß § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG)“

- „ Gaststättenerlaubnis - Ergänzungsverfügung “**

- Unterweisung aller Mitarbeitenden**
 - Lebensmittel- und Hygienemerblatt, (siehe S. 14)
 - Umgang mit einer Flüssiggasanlage, (siehe S. 13)
 - Offenes Feuer für die Zubereitung von Speisen, (siehe S. 8)
 - Umgang mit einem Feuerlöscher, (siehe S. 8)

- Betriebsanweisung Flüssiggasanlage**
in schriftlicher Form

- Prüfbescheinigung nach DGUV Regel 110-010**
(für die Flüssiggasanlage)

- Elektrogeräte-, Kabel- und Stromverteilerprüfung** nach
DGUV V3 durchgeführt und CE Siegel angebracht.

- Prüfbuch**
(Fliegende Bauten)



Kultur- und Presseamt

Postanschrift:

Marktplatz 30

73430 Aalen

Besucheradresse:

Südlicher Stadtgraben 2

73430 Aalen